



Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder.

Zweck**Art. 1**

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder.¹

**Äufnung der
Spezialfinanzierung****Art. 2**

¹ Die Spezialfinanzierung² wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von **CHF 53'415.50** errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder entsprechen.

**Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung****Art. 3**

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten**Art. 4**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 17. Dezember 2005 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Ulrich Maurer

Der Sekretär:

Heinz Niggeler

¹ Funktionen 810 - 819

² Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.01

